

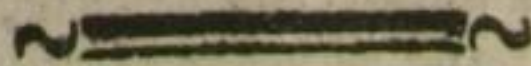
Der Kappzaum mit zween Riemen, welchen man über den Zügel eines Pferdes zieht, um es zu halten, wenn man es bey der Hand führet.

Ein eisernes Nasenband oder ein eiserner Maulkorb, welchen man dem Pferde anlegt, wenn man es abhalten und verhindern will zu fressen, oder sein Nebenpferd zu beißen.

Das Paternoster (le chapelet), welches man dem Pferde an den Hals bindet, wenn man verhindern will, einen Schaden, den es am Leibe hat, mit den Zähnen zu berühren, damit es solchen dadurch nicht verschlimmere.

Eine Häckerlingsbank oder Schneidelade (Coupe-paille), das Stroh in kleine Halmchen zu zerschneiden, so daß das Pferd solches wie den Haber, oder anstatt des Habers, fressen kann; doch pflegt man gemeiniglich die Hälfte Haber drunter zu mengen. Diese Maschine ist in Deutschland erfunden worden, und die Deutschen machen starken Gebrauch davon.

Ich glaube nunmehr alles angeführet, und nichts von demjenigen vergessen zu haben, was zu den Pflichten der Kutscher, der Reit. nechte, der Postillons, der Stallknechte und Stalljungen gerechnet werden kann. Da nun sowohl diesen als jenen eine Kenntniß der Pferde nöthig ist, so werde ich hiervon im zweyten Theile dieses Werks reden.



Zweyter